

INFORMATION FÜR SOZIALVERSICHERTE

Unter bestimmten Voraussetzungen (bei Vorliegen einer besonderen sozialen Schutzbedürftigkeit) bewilligt die Krankenkasse gemäß den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien eine

BEFREIUNG VON DER REZEPTGEBÜHR

Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird bewilligt:

Ohne Antrag

- Für Bezieher von Geldleistungen, bei denen schon anlässlich der Zuerkennung dieser Leistung die besondere soziale Schutzbedürftigkeit festgestellt wurde.
Beispiele: Pension mit Ausgleichszulage
(Für Bezieher einer Ausgleichszulage mit einem Ausgedinge gelten Sonderbestimmungen)
Ruhe- oder Versorgungsgenuss mit Ergänzungszulage
Die Rezeptgebührenbefreiung ist für die Ärzte bei Abfrage der e-card-Serverdaten ersichtlich.
- Für Patienten mit anzeigepflichtigen übertragbaren Krankheiten.

Auf Antrag bei der zuständigen Krankenkasse

- für Personen, deren monatliche Einkünfte
€ **793,40** für Alleinstehende,
€ **1.189,56** für Ehepaare
nicht übersteigen.
Diese Beträge erhöhen sich für jedes*) Kind um € **122,41**.
 - für Personen, die infolge von Leiden oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben nachweisen, sofern die monatlichen Einkünfte
€ **912,41** bei Alleinstehenden,
€ **1.367,99** bei Ehepaaren,
nicht übersteigen; für jedes*) weitere Kind sind € **122,41** hinzuzurechnen.
Leben im Familienverband des Versicherten Personen mit eigenem Einkommen, so ist dies bei Ehegatten(innen) und Lebensgefährten(innen) mit 100 %, bei allen anderen im Familienverband lebenden Personen mit 12,5 % zu berücksichtigen. Für Pensionsbezieher mit einem Ausgedinge gilt eine Sonderregelung (abweichende Grenzbeträge).
- *) dessen Nettoeinkommen den Richtsatz für einfach verwaiste Kinder bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres nicht erreicht (**2011 = € 291,82**).

Nähere Auskünfte erteilt Ihre Krankenkasse.

Gültig ab 1. Jänner 2011